

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 09 vom 03.05.2011 S. 516, Änd. Nr. I/16 vom 14.05.2014 S. 415, Änd. Nr. I/45 vom 18.11.2014 S. 1526, Änd. AM I/41 vom 01.09.2015 S. 1075, Änd. AM I/14 v. 29.03.2017 S. 192

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 01.02.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.03.2017 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2011 S. 516), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 25.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2015 S. 1075), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
 - § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
 - § 4 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienschwerpunkte
 - § 5 Prüfungskommission
 - § 6 Studienschwerpunktbeauftragte
 - § 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
 - § 8 [aufgehoben]
 - § 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung
 - § 10 Prüfungssprache
 - § 10a Freiwillige Zusatzprüfungen
 - § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
 - § 12 Bachelorarbeit
 - § 13 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen
 - § 14 Studienberatung; Pflichtstudienberatung
 - § 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen
- Anlage I Übersicht über die Struktur des Studienganges
- Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage III Richtlinien für externe Praktika

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiums Angewandte Informatik.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen; Akademischer Grad

(1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit als Informatikerin oder Informatiker in Unternehmen, Verwaltung und Forschungseinrichtungen vor.

(2) ¹Im Bachelor-Studiengang sollen die Studierenden die wichtigsten wissenschaftlichen Sachverhalte und Methoden, ein Verständnis für interdisziplinäre Fragestellungen und Zusammenhänge, die Grundlagen praktischen Erfahrungswissens und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse bei der Lösung praktischer Aufgaben erlernen. ²Sie sollen dadurch befähigt werden, auf unterschiedlichen Gebieten der Informatik arbeiten zu können. ³Der Studiengang bildet auch die Grundlage für weiterführende Studien in Master- und Promotionsstudiengängen.

(3) Durch die Prüfungen während des Bachelorstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(4) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden fundierte Kenntnisse der englischen Sprache und der Mathematik empfohlen. Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienschwerpunkte

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) ¹Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 96 C,

b) auf den Professionalisierungsbereich 72 C, darunter Schlüsselkompetenzen im Umfang von wenigstens 20 C,

c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

²Eine Übersicht über die Studienstruktur gibt Anlage I. ³Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ⁴Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(5) ¹Im Fachstudium sollen die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die Problemstellungen und Lösungsansätze der Mathematik und Informatik erwerben. ²Dazu dienen die beiden Studiengebiete Grundlagen der Informatik (30 C) und mathematische Grundlagen der Informatik (36 C). ³In dem Studiengebiet Kerninformatik (30 C) erfolgt der Aufbau vertiefter Kenntnisse in den grundlegenden Bereichen der systembezogenen Informatik.

(6) ¹Der Professionalisierungsbereich dient der Profilierung durch Schwerpunktsetzung. ²Auf diese Weise bietet der Professionalisierungsbereich den Studierenden die Möglichkeit, sich nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen zu profilieren und sich grundlegende Schlüsselkompetenzen für ein weiterführendes Studium oder die berufliche Praxis anzueignen.

(7) ¹Der Professionalisierungsbereich gliedert sich in Studienschwerpunkte im Umfang von wenigstens 42 C, von denen einer gewählt werden muss. ²Die Wahl eines Studienschwerpunktes impliziert zugleich eines von drei Studienprofilen:

a) Systembezogenes Profil:

- Studienschwerpunkt „Anwendungsorientierte Systementwicklung“;

b) Anwendungsbereichsbezogenes Profil:

- Studienschwerpunkt „Bioinformatik“,
- Studienschwerpunkt „Geoinformatik“,
- Studienschwerpunkt „Informatik der Ökosysteme (Ecological Informatics)“,
- Studienschwerpunkt „Medizinische Informatik“,
- Studienschwerpunkt „Recht der Informatik“,
- Studienschwerpunkt „Wirtschaftsinformatik“,
- Studienschwerpunkt „Wissenschaftliches Rechnen“,
- Studienschwerpunkt „Neuroinformatik (Computational Neuroscience)“;

c) Berufsfeldbezogenes Profil:

- Studienschwerpunkt „Berufsfeldorientierte Angewandte Informatik“.

³Das Nähere regelt die Modulübersicht.

(8) ¹Soweit eine Prüfungsleistung im Rahmen mehrerer Modulprüfungen berücksichtigt werden kann, ist bei der Prüfungsanmeldung anzugeben, für welche Modulprüfung die Prüfungsleistung erbracht wird. ²Die gleiche Prüfungsleistung kann nicht im Rahmen einer weiteren Modulprüfung berücksichtigt werden.

§ 5 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik bestellt werden, und zwar zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe, ferner die Studiendekanin oder der Studiendekan. ²Zugleich wird für jedes Mitglied wenigstens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe.

§ 6 Studienschwerpunktbeauftragte

(1) ¹Für jeden Studienschwerpunkt bestellt die Studiendekanin oder der Studiendekan eine Studienschwerpunktbeauftragte oder einen Studienschwerpunktbeauftragten aus Reihen der am Studienschwerpunkt beteiligten Lehrenden. ²Diese oder dieser ist unbeschadet der

Verantwortlichkeit der Studiendekanin oder des Studiendekans für die Sicherstellung des Lehrangebots ihres oder seines Studienschwerpunkts zuständig.

(2) Studienschwerpunktsbeauftragte sind bei der Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihrem Studienschwerpunkt vor der Entscheidung zu hören.

(3) ¹Studienschwerpunktsbeauftragte sind für die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Modulen und Modulen zu Themengebieten ihres Studienschwerpunktes zuständig. ²Dazu gehört die Weitergabe dieser Informationen an die Lehrereinheit Informatik. ³Studienschwerpunktbeauftragte koordinieren zudem die Prüfungszeiträume für ihren Studienschwerpunkt.

§ 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Anmeldung von Studierenden, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b. Anmeldung von Studierenden, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c. Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d. Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e. sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Rangleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Rangleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a. bis c. in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Fakultät für Mathematik und Informatik im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a. bis c. erwarten lässt.

§ 8 wird aufgehoben

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

¹Im Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ können bis zu zwei innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen aus der Informatik (Module mit Modulnummern B.Inf.1[Zahl]) je einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss innerhalb der Regelstudienzeit oder in dem ersten Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen; durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten.

§ 10 Prüfungssprache

Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 10a Freiwillige Zusatzprüfungen

(1) ¹Modulprüfungen von Modulen, die nicht Pflichtmodul des Studiengangs und für den Abschluss des Studiums nicht erforderlich sind, können als freiwillige Zusatzprüfungen abgelegt werden. ²Das Ergebnis einer freiwilligen Zusatzprüfung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(2) Zu den Modulen im Sinne des Absatzes 1 zählen auch solche des konsekutiven Master-Studiengangs „Angewandte Informatik“ im Umfang von insgesamt bis zu 24 C, soweit aus Modulen des Bachelor-Studiengangs „Angewandte Informatik“ bereits wenigstens 150 C erworben wurden und soweit Ausbildungskapazität zur Verfügung steht.

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss aller Module des Fachstudiums sowie der Pflichtmodule des Professionalisierungsbereichs im Umfang von insgesamt 111 C.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen.

²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag über die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest. Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit muss in der Informatik oder Angewandten Informatik angesiedelt sowie dem gewählten Studienschwerpunkt zuordenbar sein.

(2) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem gewählten Studienschwerpunktes mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges wissenschaftlich begründetes

Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(3) – gestrichen -

(4) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen auszugeben. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und ausschließlich im Format PDF/A nach ISO 19005-1:2005 beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; die Bachelorarbeit ergänzende Daten (z.B. Programmcode, Messwerte) sind komprimiert als eine Datei im Format ZIP vorzulegen. ²Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen dies nicht zumutbar ist, werden durch die Universität unterstützt. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von vier Wochen abzuschließen.

§ 13 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

- a) bis zum Beginn des 5. Fachsemesters nicht alle Orientierungsmodule des Fachstudiums erfolgreich absolviert wurden,
- b) bis zum Ende des 10. Fachsemesters nicht alle Pflichtmodule der Studiengebiete Grundlagen der Informatik und Mathematischen Grundlagen der Informatik erfolgreich absolviert wurden, oder
- c) bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

(3) ¹Eine Überschreitung der in Absatz 2 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

(4) Benotete Module im Bereich der fächerübergreifenden Schlüsselkompetenzen werden bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote der Bachelorprüfung 1,2 oder besser ist.

§ 14 Studienberatung; Pflichtstudienberatung

(1) ¹Die allgemeine Beratung der Studierenden erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität Göttingen. ²Sie umfasst Fragen der Studieneignung, Studienzulassung, Studienmöglichkeiten sowie des Studienaufbaus.

(2) ¹Für die allgemeine Fachberatung ist der Studienberater der Lehrereinheit Informatik zuständig. ²Er unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der

Studientechniken und der Wahl eines Schwerpunktes sowie bei der Bewältigung von Studienschwierigkeiten.

(3) Für die Studienberatung zu dem gewählten Studienschwerpunkt ist die oder der entsprechende Studienschwerpunktbeauftragte zuständig.

(4) ¹Die Wahl eines der Studienschwerpunkte „Recht der Informatik“, „Wissenschaftliches Rechnen“, „Neuroinformatik“, „Anwendungsorientierte Systementwicklung“ oder „Berufsfeldorientierte Angewandte Informatik“ setzt die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der oder dem jeweils zuständigen Studienschwerpunktbeauftragten voraus. ²Die Pflichtstudienberatung dient der Vereinbarung eines persönlichen Studienverlaufsplans auf Grundlage der in der Modulübersicht geregelten Wahlmöglichkeiten. ³Der persönliche Studienverlaufsplan soll sicherstellen, dass der Studienschwerpunkt innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann und ein mit Blick auf die Ziele des Studiums kohärentes Kompetenzprofil erworben wird. ⁴Der persönliche Studienverlaufsplan ist für den Studienverlauf innerhalb des Studienschwerpunktes verbindlich und bedarf der Genehmigung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan für Informatik. ⁵Für die Änderung eines persönlichen Studienverlaufsplans gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2006 S. 1480) sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2006 S. 1558) geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen. ²Sind auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung und die Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung gültigen Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt

werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(3) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2006 S. 1480) sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2006 S. 1558) wird letztmalig im Sommersemester 2014 durchgeführt.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2006 S. 1480) sowie die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2006 S. 1558) mit Ablauf des 31.03.2011 außer Kraft.

(5) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft, der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen.

Anlage I: Übersicht über die Struktur des Studiengangs

Fachstudium	96 C	Grundlagen der Informatik (30 C) Mathematische Grundlagen der Informatik (36 C) Kerninformatik (30 C)
Professionalisierungsbereich	72 C	Studienschwerpunkt (wenigstens 42 C) <ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsorientierte Systementwicklung • Bioinformatik • Geoinformatik • Informatik der Ökosysteme (Ecological Informatics) • Medizinische Informatik • Recht der Informatik • Wirtschaftsinformatik • Wissenschaftliches Rechnen • Neuroinformatik (Computational Neuroscience) • Berufsfeldorientierte Angewandte Informatik Schlüsselkompetenzen (wenigstens 20 C) Wahlmodule (bis zu 10 C)
Bachelorarbeit	12 C	
Bachelor (6 Semester)	180 C	

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

a) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt „Bioinformatik“

Sem. Σ C	Fachstudium			Studienschwerpunkt „Bioinformatik“ (42 C) Wahlmodule (10 C)			Schlüssel- kompetenzen (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.Inf.1101 Informatik I 10 C	B.Mat.0801 Mathematik f. Studierende d. Informatik I 9 C	B.Mat.0803 Diskrete Mathematik 9 C				B.Inf.1801 Programmierung 5 C
2. Σ 30 C	B.Inf.1102 Informatik II 10 C	B.Mat.0802 Mathematik f. Studierende d. Informatik II 9 C		B.Bio-NF.117 Genomanalyse 6 C			B.Inf.1802 Allgemeines Programmierung- praktikum 5 C
3. Σ 30 C	B.Inf.1103 Informatik III 10 C	B.Inf.1205 Softwaretechnik I 5 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C	B.Inf.1501 Algorithmen der Bioinformatik I 5 C	B.Inf.1502 Biologische Datenbanken 5 C		
4. Σ 29 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1202 Formale Systeme 5 C		B.Bio-NF.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie 6 C	B.Bio-NF.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C		Fächerübergreifende Schlüssel- kompetenzen 5 C
5. Σ 28 C	B.Mat.804 Diskrete Stochastik 9 C	B.Inf.1204 Telematik / Computernetzwerke 5 C	B.Inf.1203 Betriebssysteme 5 C	SK.Bio.355: Biologische Psychologie I 3 C	B.Bio-SK.305 Biostatistik mit R 3 C	B.Bio-NF.130: Kognitions- psychologie 3 C	
6. Σ 30 C	Bachelorarbeit (mit einem Thema aus der Bioinformatik) 12 C			B.Inf.1810 Angewandte Inf. im f. Praktikum 5 C	B.Inf.1503 Proseminar Bioinformatik 5 C	SK.Bio-NF.7001 Neurobiology 3 C	B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C
Σ 180 C	96 C (+12 C)			42 C + 10 C			20 C

b) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt „Geoinformatik“

Sem. Σ C	Fachstudium			Studienschwerpunkt „Geoinformatik“ (42 C) Wahlmodule (10 C)			Schlüsselkompetenzen (20 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.Inf.1101 Informatik I 10 C	B.Mat.0801 Mathematik f. Studierende d. Informatik I 9 C	B.Mat.0803 Diskrete Mathematik 9 C				B.Inf.1801 Programmier- kurs 5 C	
2. Σ 27 C	B.Inf.1102 Informatik II 10 C	B.Mat.0802 Mathematik f. Studierende d. Informatik II 9 C			B.Geg.02 Regionale Geographie 7 C		B.Inf.1802 Allgemeines Programmier- praktikum 5 C	
3. Σ 33 C	B.Inf.1103 Informatik III 10 C	B.Mat.0804 Diskrete Stochastik 9 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C	B.Geg.04 Geoinformatik 10 C				
4. Σ 25 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1202 Formale Systeme 5 C						B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C
5. Σ 33 C	B.Inf.1205 Softwaretechnik I 5 C	B.Inf.1204 Telematik / Computernetz- werke 5 C	B.Inf.1203 Betriebssysteme 5 C	B.Geg.11-2 Angewandte Geoinformatik 6 C	B.Geg.01 Einführung in das Geosystem Erde 6 C	B.Geg.03 Kartographie 6 C		
6. Σ 29 C	Bachelorarbeit (mit einem Thema aus der Geoinformatik) 12 C			B.Inf.1811 Vertiefte Angewandte Inf. im f. Praktikum 10 C	B.Geg.07 Kultur- u. Sozial- geographie 7 C			
Σ 180 C	96 C (+12 C)			42 C + 10 C			20 C	

c) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt „Medizinische Informatik“

Sem. Σ C	Fachstudium			Studienschwerpunkt „Medizinische Informatik“ (42 C)		Schlüssel- kompetenzen (20 C)	Wahlmodule (10 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.Inf.1101 Informatik I 10 C	B.Mat.0801 Mathematik f. Studierende d. Informatik I 9 C	B.Mat.0803 Diskrete Mathematik 9 C			B.Inf.1801 Programmierkurs 5 C	
2. Σ 33 C	B.Inf.1102 Informatik II 10 C	B.Mat.0802 Mathematik f. Studierende d. Informatik II 9 C		B.Inf.1301 Grundlagen d. Medizinischen Informatik 9 C		B.Inf.1802 Allgemeines Programmier- praktikum 5 C	
3. Σ 28 C	B.Inf.1103 Informatik III 10 C	B.Inf.1205 Softwaretechnik I 5 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C	B.Inf.1302 Biosigna- verarbeitung 5 C	B.Inf.1351 Grundlagen der Biomedizin 8 C		
4. Σ 30 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1202 Formale Systeme 5 C		B.Inf.1303 Lifecycle- Management I 7 C		Fächerüber- greifende Schüssel- kompetenzen 5 C	B.Inf.1207 Proseminar I 5 C
5. Σ 29 C	B.Mat.0804 Diskrete Stochastik 9 C	B.Inf.1203 Betriebssysteme 5 C	B.Inf.1204 Telematik/ Computer- netzwerke 5 C	B.Inf.1352 Organisation im Gesundheits- wesen 8 C			
6. Σ 27 C	Bachelorarbeit (mit einem Thema aus der Medizinischen Informatik) 12 C			B.Inf.1812 Anwendungs- bereich im f. Praktikum 5 C		B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C	B.Inf.1208 Proseminar II 5 C
Σ 180 C	96 C (+12 C)			42 C		20 C	10 C

d) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt „Informatik der Ökosysteme“

Sem. Σ C	Fachstudium				Studienschwerpunkt „Informatik der Ökosysteme“ (42 C)		Schlüssel- kompetenzen (20 C)	Wahlmodule (10 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.Inf.1101 Informatik I 10 C	B.Mat.0801 Mathematik f. Studierende d. Informatik I 9 C	B.Mat.0803 Diskrete Mathematik 9 C				B.Inf.1801 Programmier- kurs 5 C	
2. Σ 30 C	B.Inf.1102 Informatik II 10 C	B.Mat.0802 Mathematik f. Studierende d. Informatik II 9 C			B.Forst.1108 Bodenkunde 6 C		B.Inf.1802 Allgemeines Programmier- praktikum 5 C	
3. Σ 32 C	B.Inf.1103 Informatik III 10 C	B.Inf.1205 Softwaretechnik I 5 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C		B.Forst.1105 Angewandte Informatik incl. GIS 6 C	B.Forst.1114 Forstgenetik 6 C		
4. Σ 26 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1202 Formale Systeme 5 C			M.Forst.1424 Computer- gestützte Datenanalyse 6 C		Fächerüber- greifende Schlüssel- kompetenzen 5 C	B.Inf.1207 Proseminar I 5 C
5. Σ 31 C	B.Mat.0804 Diskrete Stochastik 9 C	B.Inf.1203 Betriebssysteme 5 C	B.Inf.1204 Telematik / Computer- netzwerke 5 C		B.Forst.1102.1 Morphologie und Systematik der Waldpflanzen 1 C	B.Forst.1101 Grundlagen der Forstbotanik 6 C	B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C	
6. Σ 28 C	Bachelorarbeit (mit einem Thema aus der Informatik der Ökosysteme) 12 C				B.Forst.1102.2 Morphologie und Systematik der Waldpflanzen 5 C	M.Forst.1422 Fernerkundung und GIS 6 C		B.Inf.1208 Proseminar II 5 C
Σ 180 C	96 C (+12 C)				42 C		20 C	10 C

e) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt „Recht der Informatik“

Sem. Σ C	Fachstudium			Studienschwerpunkt „Recht der Informatik“ (42 C)		Schlüssel- kompetenzen (20 C)	Wahlmodule (10 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.Inf.1101 Informatik I 10 C	B.Mat.0801 Mathematik f. Studierende d. Informatik I 9 C	B.Mat.0803 Diskrete Mathematik 9 C			B.Inf.1801 Programmierkurs 5 C	
2. Σ 32 C	B.Inf.1102 Informatik II 10 C	B.Mat.0802 Mathematik f. Studierende d. Informatik II 9 C		B.WIWI- OPH.0009 Recht 8 C		B.Inf.1802 Allgemeines Programmier- praktikum 5 C	
3. Σ 32 C	B.Inf.1103 Informatik III 10 C	B.Inf.1205 Softwaretechnik I 5 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C	S.RW.1136: Wirtschaftsrecht der Medien 6 C	S.RW.1130: Handelsrecht 6 C		
4. Σ 26 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1202 Formale Systeme 5 C		S.RW.1139: Immaterialgüter- recht I (Urheberrecht) 6 C		Fächerüber- greifende Schlüssel- kompetenzen 5 C	B.Inf.1207 Proseminar I 5 C
5. Σ 30 C	B.Mat.0804 Diskrete Stochastik 9 C	B.Inf.1204 Telematik / Computer- netzwerke 5 C	B.Inf.1203 Betriebssysteme 5 C	S.RW.1140: Jugendmedien- schutzrecht 6 C			B.Inf.1208 Proseminar II 5 C
6. Σ 27 C	Bachelorarbeit (mit einem Thema aus dem Recht der Informatik) 12 C			B.Inf.1811 Vertiefte Angewandte Inf. im f. Praktikum 10 C		B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C	
Σ 180 C	96 C (+12 C)			42 C		20 C	10 C

f) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt „Wirtschaftsinformatik“

Sem. Σ C	Fachstudium				Studienschwerpunkt „Wirtschaftsinformatik“ (42 C) Wahlmodule (10 C)		Schlüsselkompetenzen (20 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.Inf.1101 Informatik I 10 C	B.Mat.0801 Mathematik f. Studierende d. Informatik I 9 C	B.Mat.0803 Diskrete Mathematik 9 C				B.Inf.1801 Programmier- kurs 5 C	
2. Σ 30 C	B.Inf.1102 Informatik II 10 C	B.Mat.0802 Mathematik f. Studierende d. Informatik II 9 C			B.WIWI- OPH.0001 Unternehmen und Märkte 6 C		B.Inf.1802 Allgemeines Programmier- praktikum 5 C	
3. Σ 31 C	B.Inf.1103 Informatik III 10 C	B.Inf.1204 Telematik / Computer- netzwerke 5 C	B.Inf.1205 Softwaretechnik I 5 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C	B.WIWI- WIN.0002 Management d Informations- wirtschaft 6 C			
4. Σ 32 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1202 Formale Systeme 5 C			B.WIWI- WIN.0001 Management d Informations- systeme 6 C	B.WIWI- BWL.0004 Produktion und Logistik 6 C	B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C	Fächerüber- greifende Schlüssel- kompetenzen 5 C
5. Σ 26 C	B.Mat.0804 Diskrete Stochastik 9 C	B.Inf.1203 Betriebssysteme 5 C			B.WIWI- WIN.0008 Seminar zur Wirtschaftsinf.un d BWL 6 C	B.WIWI- BWL.0005 Beschaffung und Absatz 6 C		
6. Σ 28 C	Bachelorarbeit (mit einem Thema aus der Wirtschaftsinformatik) 12 C				B.WIWI- BWL.0009 Interne Unternehmens- rechnung 6 C	B.Inf.1811 Vertiefte Angewandte Inf. im f. Praktikum 10 C		
Σ 180 C	96 C (+12 C)				42 C + 10 C		20 C	

g) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt „Wissenschaftliches Rechnen“

Sem. Σ C	Fachstudium				Studienschwerpunkt „Wissenschaftliches Rechnen“ (42 C) Wahlmodule (10 C)		Schlüsselkompetenzen (20 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.Inf.1101 Informatik I 10 C	B.Mat.0801 Mathematik f. Studierende d. Informatik I 9 C	B.Mat.0803 Diskrete Mathematik 9 C				B.Inf.1801 Programmier- kurs 5 C	
2. Σ 33 C	B.Inf.1102 Informatik II 10 C	B.Mat.0802 Mathematik f. Studierende d. Informatik II 9 C			B.Mat.2300 Numerische Analysis 9 C		B.Inf.1802 Allgemeines Programmier- praktikum 5 C	
3. Σ 28 C	B.Inf.1103 Informatik III 10 C	B.Mat.0804 Diskrete Stochastik 9 C			B.Mat.1300 Numerische lineare Algebra 9 C			
4. Σ 28 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1202 Formale Systeme 5 C			B.Mat.1400 Maß- und Wahrscheinlich- keitstheorie 9 C	B.Mat.2310 Optimierung 9 C		
5. Σ 30 C	B.Inf.1205 Softwaretechnik I 5 C	B.Inf.1204 Telematik / Computernetz- werke 5 C	B.Inf.1203 Betriebssysteme 5 C	B.Inf.1206 Daten- banken 5 C			B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C	Fächerüber- greifende Schlüssel- kompetenzen 5 C
6. Σ 28 C	Bachelorarbeit (mit einem Thema aus dem Wissenschaftlichen Rechnen) 12 C				B.Mat.3031 Wissenschaftliches Rechnen 6 C	B.Inf.1811 Vertiefte Angewandte Inf. im f. Praktikum 10 C		
Σ 180 C	96 C (+12 C)				42 C + 10 C		20 C	

h) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt „Neuroinformatik (Computational Neuroscience)“

Sem. Σ C	Fachstudium				Studienschwerpunkt „Neuroinformatik (Computational Neuroscience)“ (42 C) und Wahlmodule (10 C)			Schlüssel- kompetenzen (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.Inf.1101 Informatik I 10 C	B.Mat.0801 Mathematik f. Studierende d. Informatik I 9 C	B.Mat.0803 Diskrete Mathematik 9 C					B.Inf.1801 Programmierung 5 C
2. Σ 30 C	B.Inf.1102 Informatik II 10 C	B.Mat.0802 Mathematik f. Studierende d. Informatik II 9 C			SK.Bio-NF.7001 Neurobiology 3 C	B.Phy.5605 Computational Neuroscience: Basics 3 C		B.Inf.1802 Allgemeines Programmierung- praktikum 5 C
3. Σ 29 C	B.Inf.1103 Informatik III 10 C	B.Mat.0804 Diskrete Stochastik 9 C			B.Phy.5651 Advanced Computational Neuroscience I 3 C	B.Phy.5614 Proseminar Computational Neuroscience 4 C	SK.Bio.356 Biologische Psychologie II 3 C	
4. Σ 30 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1202 Formale Systeme 5 C			B.Inf.1701 Vertiefung theoretischer Konzepte 5 C	B.Inf.1503 Proseminar Bioinformatik 5 C	B.Inf.1504 Maschinelles Lernen in der Bioinformatik 5 C	Fächerüber- greifende Schlüssel- kompetenzen 5 C
5. Σ 31 C	B.Inf.1205 Softwaretechnik I 5 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C	B.Inf.1203 Betriebs- systeme 5 C	B.Inf.1204 Telematik / Computernetz- werke 5 C	B.Phy.5638 Artificial Intelligence Robotics 3 C	B.Inf.1502 Biologische Datenbanken 5 C	SK.Bio.355 Biologische Psychologie I 3 C	
6. Σ 27 C	Bachelorarbeit (mit einem Thema aus der Neuroinformatik) 12 C				B.Inf.1812 Anwendungs- bereich im f. Praktikum 5 C	B.Inf.1810 Angewandte Inf. im f. Praktikum 5 C		B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C
Σ 180 C	96 C (+12 C)				42 C + 10 C			20 C

i) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt „Anwendungsorientierte Systementwicklung“

Sem. Σ C	Fachstudium			Studienschwerpunkt „Anwendungsorientierte Systementwicklung“ (42 C) Wahlmodule (10 C)		Schlüsselkompetenzen (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.Inf.1101 Informatik I 10 C	B.Mat.0801 Mathematik für Studierende der Informatik I 9 C	B.Mat.0803 Diskrete Mathematik 9 C			B.Inf.1801 Programmierkurs 5 C
2. Σ 33 C	B.Inf.1102 Informatik II 10 C	B.Mat.0802 Mathematik für Studierende der Informatik II 9 C		B.Mat.1400 Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie 9 C		B.Inf.1802 Allgemeines Programmierpraktikum 5 C
3. Σ 29 C	B.Inf.1103 Informatik III 10 C	B.Inf.1205 Softwaretechnik I 5 C	B.Inf.1204 Telematik/ Computernetzwerke 5 C	B.Mat.1300 Numerische lineare Algebra 9 C		
4. Σ 29 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1202 Formale Systeme 5 C		B.Mat.2300 Numerische Analysis 9 C	B.Inf.1705 Vertiefung Softwaretechnik 5 C	B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C
5. Σ 29 C	B.Mat.0804 Diskrete Stochastik 9 C	B.Inf.1203 Betriebssysteme 5 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C	B.Inf.1701 Vertiefung theoretischer Konzepte 5 C	B.Inf.1707 Vertiefung Computernetzwerke 5 C	
6. Σ 27 C	Bachelorarbeit (mit einem Thema aus der Kerninformatik) 12 C				B.Inf.1809 Vertiefte anwendungsorientierte Systementwicklung im f. Praktikum 10 C	B.Inf.1805 Fachpraktikum II 5 C
Σ 180 C	96 C (+12 C)			42 C + 10 C		20 C

j) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt „Berufsfeldorientierte Angewandte Informatik“

Sem. Σ C	Fachstudium			Studienschwerpunkt „Berufsfeldorientierte Angewandte Informatik“ (42 C)			Schlüsselkompetenzen (20 C)	Wahlmodule (10 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.Inf.1101 Informatik I 10 C	B.Mat.0801 Mathematik f. Studierende d. Informatik I 9 C	B.Mat.0803 Diskrete Mathematik 9 C				B.Inf.1801 Programmierkurs 5 C	
2. Σ 33 C	B.Inf.1102 Informatik II 10 C	B.Mat.0802 Mathematik f. Studierende d. Informatik II 9 C		B.Inf.1301 Grundlagen d. Medizinischen Informatik 9 C			B.Inf.1802 Allgemeines Programmier- praktikum 5 C	
3. Σ 27 C	B.Inf.1103 Informatik III 10 C	B.Mat.0804 Diskrete Stochastik 9 C	B.Inf.1205 Softwaretechnik I 5 C	B.Inf.1351 Grundlagen der Biomedizin 8 C				
4. Σ 30 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1202 Formale Systeme 5 C			B.Inf.1303 Lifecycle- Management I 7 C		Fächerüber- greifende Schlüssel- kompetenzen 5 C	B.Inf.1705 Vertiefung Softwaretechnik 5 C
5. Σ 30 C	B.Inf.1204 Telematik/ Computer- netzwerke 5 C	B.Inf.1203 Betriebssysteme 5 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C		B.Inf.1352 Organisation im Gesundheitswes- en 8 C	B.Inf.1806 Externes Praktikum I 5 C		
6. Σ 27 C	Bachelorarbeit 12 C					B.Inf.1804 Fachpraktikum II 5 C	B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C	B.Inf.1707 Vertiefung Computer- netzwerke 5 C
Σ 180 C	96 C (+12 C)			42 C			20 C	10 C

Anlage III Richtlinien für externe Praktika

1. Geltungsbereich

Es werden für die Module B.Inf.1806 „Externes Praktikum I“ und B.Inf.1807 „Externes Praktikum II“ die Richtlinien für die Anmeldung, Durchführung und Anerkennung beschrieben. Im Folgenden werden die beiden Module vereinheitlicht als „externes Praktikum“ bezeichnet. Abweichungen von den nachfolgend beschriebenen Richtlinien bedürfen der Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans.

2. Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter

Alle Belange des externen Praktikums werden durch eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten geregelt. Der oder die Praktikumsbeauftragte wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten des Studiengangs bestellt. Ihre bzw. seine Aufgaben sind die Beratung bei der Beantragung, die Kontrolle und die Genehmigung von Praktikantentätigkeiten sowie die Feststellung, ob das externe Praktikum bestanden wurde. Die oder der Praktikumsbeauftragte vermittelt keine Praktikumsstellen.

3. Zeitpunkt, Dauer und Gegenstand des externen Praktikums

Es wird empfohlen das externe Praktikum frühestens nach dem 4. Fachsemester abzulegen. Seine Dauer beträgt mindestens 4 Wochen Vollzeit. Ausgefallene Arbeitstage (Urlaub, Krankheit, jedoch nicht gesetzliche Feiertage) müssen nachgeholt werden.

Das externe Praktikum kann auch in Teilzeit durchgeführt werden; seine Dauer erhöht sich entsprechend (z. B. acht Wochen halbtags).

Die Inhalte des externen Praktikums müssen offensichtlich zum Studienschwerpunkt passen. Zum Beispiel kann ein Praktikum für den Studienschwerpunkt Medizinische Informatik in der IT-Abteilung eines Krankenhauses abgeleistet werden. Dem gegenüber wäre z. B. ein Praktikum im Bereich Webdesign nicht bei einem Studienschwerpunkt Wissenschaftliches Rechnen anrechenbar. Ob die Inhalte eines Praktikums zum Studienschwerpunkt passen, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte basierend auf dem Praktikumsplan. Im Zweifelsfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

4. Praktikumsbetriebe

Das externe Praktikum muss in der Regel in einem mittleren bis großen Unternehmen der Informationstechnik bzw. in einer entsprechend großen informationstechnischen Abteilung eines Unternehmens mit einem anderen Geschäftsfeld oder in einer hochschulunabhängigen Forschungseinrichtung abgeleistet werden. Tätigkeiten in kleinen Betrieben können nur in Ausnahmefällen genehmigt und anerkannt werden. Externe Praktika im eigenen oder familiären Betrieb werden nicht berücksichtigt. Tätigkeiten in Instituten einer bzw. an einer Hochschule können als externes Praktikum anerkannt werden, wenn dies aufgrund des gewählten Studienschwerpunkts für den Studienerfolg oder das angestrebte Kompetenzprofil förderlich ist (z. B. ein externes Praktikum an einem Universitätsklinikum bei der Studienrichtung ‚Medizinische Informatik‘). Ein Betrieb, in dem ein externes Praktikum durchgeführt werden kann, wird nachfolgend ‚Praktikumsbetrieb‘ genannt.

Die allgemeine Lenkung der Praktikantentätigkeit soll durch eine in dem Betrieb fest angestellte Person erfolgen, die nachfolgend kurz als ‚Praktikumsbetreuer‘ bezeichnet wird. Die Praktikumsbetreuerin oder der Praktikumsbetreuer muss bei der Beantragung des Praktikums benannt werden (mit betrieblicher Anschrift und Telefonnummer) und bei Rückfragen Auskunft geben können.

5. Antragstellung und Genehmigung

Ein externes Praktikum ist rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vor Beginn bei der oder dem Praktikumsbeauftragten zu beantragen. Hierfür ist ein Antragsvordruck auszufüllen und ein vom Praktikumsbetrieb abgezeichneter Praktikumsplan vorzulegen. Der Praktikumsplan soll die Inhalte des Praktikums beschreiben (z. B. eine Liste der Praktikumsaufgaben oder –ziele) und einen groben Zeitplan beinhalten.

Die oder der Praktikumsbeauftragte prüft die Eignung des Betriebes für die Durchführung des externen Praktikums und den Arbeitsplan. Bei positivem Ergebnis dieser Prüfungen wird die Durchführung des Praktikums durch einen Vermerk auf dem Antragsvordruck genehmigt. Die Praktikantin oder der Praktikant erhält danach den Antragsvordruck zur Wiedervorlage nach Absolvierung des externen Praktikums zurück. Der Praktikumsplan verbleibt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten.

6. Berichterstattung über das externe Praktikum

Die Praktikantin oder der Praktikant hat während der gesamten Dauer des externen Praktikums ein Berichtsheft zu führen. Dies muss eigenständig verfasst sein. Es Software-Werkzeuge, Entwicklungsumgebungen, Projektmanagement-Tools, Arbeitsgänge,

Einrichtungen, usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass die Verfasserin oder der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Diagramme usw. ersparen häufig einen langen Text. Die Berichte sollen durchschnittlich einen Umfang von etwa ein bis zwei DIN A4-Seiten (inklusive eventueller Diagramme) pro Woche haben. Die Berichte müssen von der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer am Ende der praktischen Tätigkeit im Berichtsheft bestätigt werden.

7. Zeugnis über das externe Praktikum

Zur Anerkennung des externen Praktikums ist neben den Berichten auch ein Zeugnis des Praktikumsbetriebs im Original (oder als beglaubigte Kopie) vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
- Zeitpunkt und Dauer der Ausbildung,
- Thema der Aufgabenstellung (bei der Bearbeitung eines Projekts),
- Fehl- und Urlaubstage, bzw. die Angabe, dass keine Fehl- bzw. Urlaubstage angefallen sind.

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit enthalten.

8. Leistungsnachweis

Nach Abschluss eines externen Praktikums sind dem Praktikumsbeauftragten folgende Dokumente im Original oder als beglaubigte Kopien vorzulegen:

- Antragsvordruck, mit dem die Durchführung des Praktikums genehmigt worden ist,
- Berichtsheft und
- Zeugnis.

Basierend auf diesen Unterlagen entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das externe Praktikum bestanden wurde. In Zweifelsfällen wird die Praktikantin oder der Praktikant zur Rücksprache eingeladen oder mit der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer Kontakt aufgenommen.

Die oder der Praktikumsbeauftragte stellt fest, dass das externe Praktikum nicht bestanden wurde, insbesondere wenn erhebliche sich aus dem Berichtsheft erhebliche Differenzen zwischen Praktikumsplan und dem durchgeführten Praktikum ergeben und die Praktikantin oder der Praktikant dies zu vertreten hat, wenn ein mangelhaft geführtes Berichtsheft vorgelegt wurde oder ein negatives Zeugnis des Praktikumsbetriebes ergangen ist.

Die Bewertung des externen Praktikums wird auf dem Antragsvordruck vermerkt.

Die Praktikantin oder der Praktikant erhält ihren beziehungsweise seinen Antragsvordruck und das Zeugnis zurück und muss diese Unterlagen bis zum Ende ihres beziehungsweise seines Studiums aufbewahren. Das Berichtsheft und Kopien des Antragsvordrucks und des Zeugnisses verbleiben am Institut für Informatik.

9. Praktische Tätigkeit im Ausland

Praktische Tätigkeiten im Ausland werden empfohlen und anerkannt, wenn sie in allen Punkten diesen Richtlinien entsprechen. Das Berichtsheft muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn es in einer anderen als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

10. Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

- a. Praktikanten wird der Abschluss eines Vertrages mit dem Praktikumsbetrieb (Praktikantenvertrag) empfohlen.
- b. Praktikanten dürfen vom Praktikumsbetrieb eine finanzielle oder ähnliche Beihilfe erhalten.
- c. Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

11. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

- a. Werkstudententätigkeiten (jedoch keine stunden- bzw. tageweise Tätigkeit), andere Ausbildungszeiten (z. B. Lehren), berufliche Tätigkeiten wie auch die Industriepraxis von Absolventen von Fachhochschulen können auf Antrag an die Prüfungskommission als externes Praktikum angerechnet werden, sofern als sie Zweck und Art des in diesen Richtlinien beschriebenen externen Praktikums sowie den Anforderungen der Module entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde.
- b. Über die Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten in technischen Werkstätten oder technischen Einheiten als externes Praktikum entscheidet der Studiendekan im Einzelfall auf Antrag.
- c. Für das externe Praktikum gelten die Schutzvorschriften der Prüfungsordnung.